

Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Mauerstetten (Verkaufsstellenöffnungsverordnung)

Vom 8. August 2018

Aufgrund von § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. S 2407 in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung-DeIV) vom 15. Juni 2004 (GVBl. S 239) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mauerstetten am 02.08.2018 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Ausnahmeregelung

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) gilt die in § 2 dieser Verordnung festgesetzte Ladenöffnungszeit.

§ 2 Geltungsbereich

Anlässlich des festgesetzten Jahrmarktes nach Titel IV der Gewerbeordnung (Herbstmarkt in Mauerstetten) dürfen Verkaufsstellen im Gemeindebereich immer am zweiten Sonntag im Oktober in der Zeit von 11 bis 16 Uhr geöffnet sein.

Außerdem dürfen die Verkaufsstellen im Gemeindebereich aus Anlass der nachfolgend angeführten Veranstaltung an den genannten Sonntagen geöffnet sein:

- Einstimmung auf den Advent, jeweils am letzten Sonntag im November in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr.

§ 3 Arbeitnehmerschutz

1. Der Erlass dieser Rechtsverordnung begründet keine Verpflichtung der Arbeitnehmer, in den Verkaufsstellen während der gesetzlichen Ladenschlusszeiten tätig zu sein.
2. Gewerbetreibende, die die erweiterten Ladenöffnungszeiten in Anspruch nehmen, müssen die Einhaltung der geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften beachten (Arbeitszeitgesetz, Mutterschutzgesetz usw.).

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Mauerstetten (Verkaufsstellenöffnungsverordnung) vom 15. September 2017 außer Kraft.

Mauerstetten, den 8. August 2018

Armin Holderried,
1. Bürgermeister